



Reglement für die Weiterbildungsstudiengänge in Seelsorge, Spiritual Care und Pastoralpsychologie

03.12.2020

Die Theologische Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 29a des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (Universitätsgesetz, UniG), auf die Artikel 4, 43 und 77 bis 80 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) sowie gestützt auf das Reglement für die Weiterbildung an der Universität Bern vom 10. Dezember 2013 (Weiterbildungsreglement, WBR),

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität Bern und im Einvernehmen mit den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn

und die Theologische Hochschule Chur,

im Einvernehmen mit der Deutschschweizerischen Ordinarienkonferenz,

beschliessen:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Studiengänge des Aus- und Weiterbildungsprogramms in Seelsorge, Spiritual Care und Pastoralpsychologie (AWS), die von der Theologischen Fakultät der Universität Bern und der Theologischen Hochschule Chur sowie im Einvernehmen mit den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und der Deutschschweizerischen Ordinarienkonferenz angeboten werden. Es führt zur Erteilung der folgenden Abschlüsse bzw. Titel:

- a „Certificate of Advanced Studies Altersseelsorge in Heimen und Gemeinden, Universität Bern und Theologische Hochschule Chur (CAS ASHG AWS Unibe THC)“,
- b „Certificate of Advanced Studies in Clinical Pastoral Training AWS, Universität Bern und Theologische Hochschule Chur (CAS CPT AWS Unibe THC)“,
- c „Certificate of Advanced Studies Lösungsorientierte Seelsorge AWS, Universität Bern und Theologische Hochschule Chur (CAS LOS AWS Unibe THC)“,

- d „Certificate of Advanced Studies Spital- und Klinikseelsorge AWS, Universität Bern und Theologische Hochschule Chur (CAS SPKS AWS Unibe THC)“,
- e „Certificate of Advanced Studies Seelsorge im Straf- und Massnahmenvollzug AWS, Universität Bern und Theologische Hochschule Chur (CAS SSMV AWS Unibe THC)“,
- f „Certificate of Advanced Studies Systemische Seelsorge AWS, Universität Bern und Theologische Hochschule Chur (CAS SYSA AWS Unibe THC)“,
- g „Diploma of Advanced Studies Spezialseelsorge AWS, Universität Bern und Theologische Hochschule Chur (DAS SPES AWS Unibe THC)“,
- h „Master of Advanced Studies Spezialseelsorge AWS, Universität Bern und Theologische Hochschule Chur (MAS SPES AWS Unibe THC)“.

Trägerschaft

Art. 2 Die Studiengänge werden von der Theologischen Fakultät der Universität Bern, der Theologischen Hochschule Chur sowie den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und der Deutschschweizerischen Ordinarienkonferenz getragen. Diese vier Träger konstituieren die Programmleitung, welche für alle Aufgaben zuständig ist, die das vorliegende Reglement nicht ausdrücklich der Trägerschaft vorbehält. Die Programmleitung ist verantwortlich für die Durchführung der Studiengänge. Das Weiterbildungsprogramm ist administrativ der Universität Bern angegliedert.

Zusammenarbeit

Art. 3 Die Zusammenarbeit mit anderen Bildungsinstitutionen und weiteren Kooperationspartnern im In- und Ausland ist möglich. Vorbehalten bleiben von der Universitätsleitung der Universität Bern und der Leitung der Theologischen Hochschule Chur abzuschliessende Kooperationsvereinbarungen.

2. Studiengänge

Adressatinnen und Adressaten

Art. 4 Die Studiengänge richten sich an Personen, die in einem Pfarramt, einem analogen seelsorglichen Dienst oder in einem Spezialamt der Seelsorge tätig sind oder eine solche Tätigkeit anstreben.

Ziele

Art. 5 ¹ CAS ASHG: Die Teilnehmenden werden zu einer reflektierten und professionellen Seelsorge mit älteren Menschen, insbesondere in Pflegeeinrichtungen, befähigt. Die Teilnehmenden

- a verstehen spezifische Bedürfnisse, Fähigkeiten und Ressourcen älterer Menschen und sind in der Lage, situationsangepasste und ressourcenorientierte Gespräche, Rituale, Gottesdienste und Feiern zu gestalten,
- b kennen den für die Seelsorgepraxis im Blick auf die Lebenssituation und Lebensentwürfe älterer Menschen wesentlichen aktuellen pastoraltheologischen wie pastoralpsychologischen Forschungsstand,
- c sind fähig, die eigene theologische, kirchliche, berufliche und persönliche Identität zu reflektieren und sich im interdisziplinären Setting von Palliative Care angemessen einzubringen,

d kennen Formen der nonverbalen und validierenden Kommunikation für die Begleitung von Menschen mit Demenz und können diese in ihrem Seelsorgekonzept integrieren.

² CAS CPT: Die Teilnehmenden werden zu einer reflektierten und professionellen seelsorglichen Gesprächsführung nach dem Lernmodell von Clinical Pastoral Training befähigt. Die Teilnehmenden

a verfügen über eine differenzierte Wahrnehmungs- und Handlungsfähigkeit sowie kommunikative Kompetenz in unterschiedlichen Seelsorgekontexten,

b kennen den für die Seelsorgepraxis wesentlichen aktuellen pastoraltheologischen wie pastoralpsychologischen Forschungsstand,

c sind in der Lage, theologische Ressourcen in elementarisierter und kontextadäquater Weise in Seelsorgegespräche und pastorales Handeln einzubringen.

³ CAS LOS: Die Teilnehmenden werden zu einer reflektierten und professionellen seelsorglichen Gesprächsführung basierend auf einem lösungsorientierten Seelsorgeansatz befähigt. Die Teilnehmenden

a kennen lösungsorientierte Seelsorgeansätze und praxisrelevantes tiefenpsychologisches Grundwissen zum Umgang mit komplexen Situationen,

b sind fähig, lösungsorientierte Seelsorgeansätze pastoraltheologisch wie pastoralpsychologisch fundiert in Seelsorgegespräche und pastorales Handeln einzubringen,

c sind in der Lage, die eigene theologische, kirchliche, berufliche und persönliche Identität zu reflektieren und mit Phänomenen wie Übertragung und Widerstand umzugehen.

⁴ CAS SPKS: Die Teilnehmenden werden zu einer reflektierten und professionellen Tätigkeit im Bereich der Spital- und Klinikseelsorge befähigt. Die Teilnehmenden

a verfügen über vertiefte Kenntnisse im Schnittbereich von Theologie und Kirche auf der einen sowie Medizin und Gesundheitswesen auf der anderen Seite. Sie kennen verschiedene Konzepte von Seelsorge, spiritueller Begleitung und Spiritual Care im Gesundheitswesen und sind vertraut mit deren spezifischen Möglichkeiten und Grenzen,

b sind fähig, die eigene theologische, berufliche und persönliche Identität zu reflektieren und sich als kompetente Fachpersonen in den akademischen Diskurs und die klinische Praxis einzubringen,

c sind in der Lage zur Kooperation mit anderen Berufsgruppen. Sie können die eigene Arbeit transparent machen sowie spirituelle, christliche und seelsorgliche Perspektiven in einen multireligiösen und interkulturellen Dialog einbringen.

⁵ CAS SSMV: Die Teilnehmenden werden zu einer reflektierten und professionellen Seelsorge in Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs befähigt. Die Teilnehmenden

a kennen Ziele, Konzepte und Aufgaben der Seelsorge in den unterschiedlichen Einrichtungen des Freiheitsentzugs,

b sind fähig, zu pastoraltheologisch wie pastoralpsychologisch verantworteter Beziehungs- und Begleitarbeit,

c sind in der Lage, die eigene theologische, kirchliche, berufliche und persönliche Identität zu reflektieren und sich im interdisziplinären Rahmen des Straf- und Massnahmenvollzugs angemessen einzubringen.

⁶ CAS SYSA: Die Teilnehmenden werden zu einer reflektierten und professionellen seelsorglichen Gesprächsführung basierend auf einem systemischen Seelsorgeansatz befähigt. Die Teilnehmenden

a kennen den systemischen Seelsorgeansatz und systemische Perspektiven auf Einzelne, Familien und Organisationen,

b sind fähig, den systemischen Seelsorgeansatz pastoraltheologisch wie pastoralpsychologisch fundiert in Seelsorgegespräche und pastorales Handeln mit Einzelnen und Familien, in Gruppen oder Teams einzubringen,

c sind in der Lage, in Gemeinde und in öffentlichen Institutionen systemisch vernetzt zu handeln und Konfliktsituationen zu bewältigen.

⁷ DAS SPES: Die Teilnehmenden sind vertraut mit den Inhalten eines der Studiengänge mit kontextuellem Schwerpunkt (CAS ASHG, CAS SPKS oder CAS SSMV) und mit den Inhalten eines der Studiengänge mit methodischem Schwerpunkt (CAS CPT, CAS LOS oder CAS SYSA). Darüber hinaus sind die Teilnehmenden in der Lage, eine Fragestellung aus der eigenen Praxis in Relation zu den absolvierten Studiengängen zu reflektieren.

⁸ MAS SPES: Zusätzlich zu den Zielen des DAS SPES sind die Teilnehmenden in der Lage, im Rahmen einer MAS-Arbeit eine anspruchsvolle und beruflich relevante Forschungsfrage im Bereich Seelsorgelehre, Spiritual Care oder Pastoralpsychologie praktisch-theologisch und wissenschaftlichen Ansprüchen erfüllend zu bearbeiten.

Umfang, Struktur
und Inhalt CAS ASHG
AWS Unibe THC

Art. 6 ¹ Der Studiengang CAS ASHG umfasst 15 ECTS-Credits (32 Präsenztage). Er setzt sich aus 12 Grundmodulen im Umfang von je 0.5 – 1 ECTS-Credits, 2 studiengangübergreifenden Modulen im Umfang von je 1 ECTS-Credit und einer praktischen Ausbildung zusammen. Die praktische Ausbildung umfasst Supervision im Umfang von 0.5 ECTS-Credit, Praxisgemeinschaft im Umfang von 1 ECTS-Credit und ein Praktikum im Umfang von 2 ECTS-Credits.

² Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt:

a Gerontologische Grundlagen,

b Demenz,

c interdisziplinäre Zusammenarbeit,

d Palliative Care / Spiritual Care,

e Ritual- und Gottesdienstgestaltung in der Altersseelsorge,

f Ethik.

Umfang, Struktur
und Inhalt CAS CPT
AWS Unibe THC

Art. 7 ¹ Der Studiengang CAS CPT umfasst 15 ECTS-Credits (41 Präsenztage). Er setzt sich aus 6 Grundmodulen im Umfang von 13 ECTS-Credits und 2 studiengangübergreifenden Modulen im Umfang von je 1 ECTS-Credit zusammen. Die Grundmodule schliessen die praktische Ausbildung (Praktikum, Supervision) ein. Die Grundmodule werden als fraktionierter Kurs mit 4 Kurswochen (20 Kurstage) und praktischer Ausbildung zwischen den Modulen im Umfang von 10 Tagen oder

als sechswöchiger Kurs en bloc mit integrierter praktischer Ausbildung (30 Kurstage) angeboten.

² Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt:

- a Seelsorgliche Gesprächsführung,
- b verschiedene Settings der Seelsorge,
- c Biografiearbeit,
- d spezifische Ressourcen der Seelsorge,
- e Auftrag und Rollen der Seelsorge,
- f Nähe-Distanz,
- g verbale/non-verbale Interventionstechniken.

Umfang, Struktur
und Inhalt CAS LOS
AWS Unibe THC

Art. 8 ¹ Der Studiengang CAS LOS umfasst 15 ECTS-Credits (40 Präsenztage). Er setzt sich aus 5 Grundmodulen im Umfang von je 2 ECTS-Credits, 2 studiengangübergreifenden Modulen im Umfang von je 1 ECTS-Credit und einer praktischen Ausbildung zusammen. Die praktische Ausbildung umfasst Praxistage im Umfang von 1.5 ECTS-Credits und Supervision im Umfang von 1.5 ECTS-Credits.

² Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt:

- a Einführung in die lösungsorientiert-tiefenpsychologische Methode,
- b Anwendung der lösungsorientierten Gesprächsführung in spezifisch pfarramtlichen bzw. pfarreilichen Situationen,
- c komplexe Seelsorgesituationen,
- d Seelsorge von psychisch erkrankten Menschen.

Umfang, Struktur
und Inhalt CAS SPKS
AWS Unibe THC

Art. 9 ¹ Der Studiengang CAS SPKS umfasst 15 ECTS-Credits (32 Präsenztage). Er setzt sich zusammen aus 6 Grundmodulen im Umfang von je 0.5 – 2 ECTS-Credits, 2 studiengangübergreifenden Modulen im Umfang von je 1 ECTS-Credit und einer praktischen Ausbildung zusammen. Die praktische Ausbildung umfasst eine Praxisgemeinschaft im Umfang von 1 ECTS-Credit, Trainingstage im Umfang von 0.5 ECTS-Credits und ein Praktikum inkl. praktikumsbezogener Supervision im Umfang von 3 ECTS-Credits.

² Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt:

- a Pastoralpsychologie und Theologie,
- b Gesundheitswesen,
- c Interprofessionalität, Interreligiosität, Diversität,
- d Medizinethik.

Umfang, Struktur
und Inhalt CAS SSMV
AWS Unibe THC

Art. 10 ¹ Der Studiengang CAS SSMV umfasst 15 ECTS-Credits (26 Präsenztage). Er setzt sich aus 6 Grundmodulen im Umfang von je 1.5 bzw. 3 ECTS-Credits und 2 studiengangübergreifenden Modulen im Umfang von je 1 ECTS-Credit, Leistungen zum Erwerb von Spezialwissen im Umfang von 0.5 ECTS-Credits und einer praktischen Ausbildung zusammen. Das Spezialwissen wird an einer wissenschaftlichen Tagung oder an einer anderen Hochschule erworben (nach Bewilligung durch die Programmleitung). Die praktische Ausbildung umfasst Trainingstage und Supervision im Umfang von 2 ECTS-Credits.

² Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt:

- a Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs,
- b psycho- und sexualpathologische Störungen,
- c interdisziplinäre und interreligiöse Zusammenarbeit unter Berücksichtigung von Diversitäts- und Genderaspekten,
- d Recht und Restorative Justice,
- e Seelsorgekonzepte unter Berücksichtigung der Opfer- und Angehörigenthematik,
- f Vertiefung methodischer und kontextueller Kompetenzen in der Institution.

Umfang, Struktur und Inhalt CAS SYSA AWS
Unibe THC

Art. 11 ¹ Der Studiengang CAS SYSA umfasst 15 ECTS-Credits (36 Präsenztage). Er setzt sich aus einem Rahmenprogramm (Einführung, Abschlussveranstaltung und Evaluation) im Umfang von 2 ECTS-Credits, 4 Grundmodulen im Umfang von je 2 ECTS-Credits, 2 studien-gangübergreifenden Modulen im Umfang von je 1 ECTS-Credit (4 Kurstage) und einer praktischen Ausbildung zusammen. Die praktische Ausbildung umfasst ein Praktikum mit Shadowing im Umfang von 2 ECTS-Credits und Supervision im Umfang von 1 ECTS-Credit.

² Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt:

- a Grundlagen Systemischer Seelsorge,
- b Umsetzung der systemischen Ansätze in Einzel-, Paar-, Familien- und Kasualgesprächen,
- c Systeme von Institutionen,
- d Identität und Biografie in systemischer Sicht

Umfang, Struktur und Inhalt DAS SPES
AWS Unibe THC

Art. 12 ¹ Der Studiengang DAS SPES umfasst 34 ECTS-Credits. Er setzt sich aus einem CAS mit methodischem Schwerpunkt (CAS CPT, CAS LOS oder CAS SYSA) und einem CAS mit kontextuellem Schwerpunkt (CAS ASHG, CAS SPKS oder CAS SSMV) sowie einer DAS-Arbeit inkl. Kolloquium im Umfang von 4 ECTS-Credits zusammen. Dabei gilt das Prinzip, dass Leistungen nicht mehrfach angerechnet werden können.

² Inhaltlich werden die Themen der absolvierten CAS abgedeckt. In der DAS-Arbeit wird eine Fragestellung aus der eigenen Praxis aufgenommen und in Relation zu den absolvierten Studiengängen reflektiert.

Umfang, Struktur und Inhalt MAS SPES
AWS Unibe THC

Art. 13 ¹ Der Studiengang MAS SPES umfasst mindestens 60 ECTS-Credits. Er setzt sich zusammen aus dem DAS SPES und einem noch nicht erworbenen dritten CAS AWS nach freier Wahl oder Grund- und Aufbaumodulen im Umfang von mindestens 15 ECTS-Credits nach individuellem Lernvertrag, 5 studien-gangübergreifenden Modulen im Umfang von je 1 ECTS-Credit (10 Kurstage) und der MAS-Arbeit inkl. Prüfungsgespräch im Umfang von 10 ECTS-Credits. Dabei gilt das Prinzip, dass Leistungen nicht mehrfach angerechnet werden können.

² Inhaltlich werden die Themen der absolvierten CAS abgedeckt. In der MAS-Arbeit werden theoriebezogene Themen, die aus dem eigenen Arbeitsbereich stammen oder mit diesem zusammenhängen, bearbeitet. Sie nimmt eine Fragestellung im Gesamthorizont der professionellen Tätigkeit auf, reflektiert die eigene Praxis und nimmt Bezug auf Themen der absolvierten Studiengänge.

Studienplan	Art. 14 Die Studienpläne regeln die konkrete Ausgestaltung der Studiengänge. Diese werden von der Programmleitung erlassen und von deren Fakultäten genehmigt.
Lehrkörper	Art. 15 Für die Durchführung der Studiengänge können neben Dozierenden der Universität Bern und der Theologischen Hochschule Chur auch Dozierende anderer Hochschulen des In- und Auslandes sowie ausseruniversitäre Fachleute beigezogen werden.
Didaktische Prinzipien	Art. 16 ¹ Die Studiengänge bedienen sich unterschiedlicher Lehrmethoden, um den Lern- und Wissenstransfer optimal zu unterstützen und eine lebendige Lernkultur sicherzustellen. ² Neben der Vermittlung von theorie- und praxisorientiertem Wissen und Können bieten die Veranstaltungen Raum für Reflexion und Diskussion. Die Veranstaltungen berücksichtigen in Inhalt und Form die Bedürfnisse und Wünsche der Teilnehmenden. Ihr fachliches Wissen und ihre Erfahrung fliessen in den Lehr- und den Lernprozess ein.
Qualitätssicherung und Reporting	Art. 17 Die Studiengänge werden durch systematische Rückmeldeverfahren und Auswertungen begleitet. Die Ergebnisse der Evaluationen werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung der Angebote sowie bei der Verpflichtung der Lehrenden berücksichtigt.

3. Zulassung

Zulassungsbedingungen	<p>Art. 18 ¹ Voraussetzung für die Zulassung zu allen Studiengängen ist ein universitärer Hochschulabschluss auf Stufe Master in Theologie.</p> <p>² Für die einzelnen Studiengänge gelten zusätzlich folgende Zulassungsvoraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a CAS CPT: Seelsorgeerfahrung oder Erfahrung in ähnlichen Bereichen von Begleitung und Beratung. b CAS SPKS: Praxiserfahrung von mindestens 1 Jahr in Spital- oder Klinikseelsorge oder in ähnlichen Bereichen von Begleitung und Beratung im Gesundheitswesen. c CAS ASHG, LOS, SSMV und SYSA, DAS SPES sowie MAS SPES: Seelsorgeerfahrung oder Erfahrung in ähnlichen Bereichen von Begleitung und Beratung. <p>Die Programmleitung konkretisiert diese Anforderungen.</p> <p>³ Ausnahmen bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen können von der Programmleitung „sur dossier“ genehmigt werden. Bei Personen ohne Hochschulabschluss oder Berufspraxis kann sie weitere Auflagen für die Zulassung machen, damit sichergestellt ist, dass sie den Studiengang erfolgreich absolvieren können.</p> <p>⁴ Interessentinnen und Interessenten, die nur an einzelnen Modulen teilnehmen wollen, können zugelassen werden, sofern freie Kursplätze vorhanden sind.</p> <p>⁵ Über die Zulassung zu den Studiengängen entscheidet die Programmleitung auf Antrag der Studienleitung. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.</p>
Status	Art. 19 Die in den CAS- bzw. DAS-Studiengängen eingeschriebenen Studierenden werden als CAS- bzw. DAS-Studierende an der Univer-

sität Bern registriert. Die im MAS-Studiengang eingeschriebenen Studierenden werden als MAS-Studierende an der Universität Bern immatrikuliert.

Teilnehmendenzahl

Art. 20 ¹ Ein Studiengang wird durchgeführt, wenn aufgrund der eingegangenen Anmeldungen die Finanzierung gewährleistet ist.

² Die Studienleitung kann im Einvernehmen mit der Programmleitung die Zahl der Teilnehmenden beschränken. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Plätze, so legt die Programmleitung in Zusammenarbeit mit der Studienleitung Selektionskriterien fest und entscheidet über die Aufnahme.

4. Anforderungen, Leistungskontrollen und Abschluss

Obligatorische Teilnahme

Art. 21 ¹ Die Teilnahme an den Veranstaltungen gemäss Studienplan und das Absolvieren der Leistungskontrollen sind grundsätzlich für alle Teilnehmenden des jeweiligen Studiengangs obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet die Programmleitung.

² Die Veranstaltungen eines Studiengangs müssen insgesamt mit einer Präsenzzeit von mindestens 90 % absolviert worden sein. Darüber hinausgehende Absenzen können auf Antrag bei der Programmleitung durch die Teilnahme an gleichwertigen Veranstaltungen auf eigene Kosten kompensiert werden.

³ Vor- und Nachbereitungsaufträge gelten als Kursbestandteile.

Leistungskontrollen

Art. 22 ¹ In den Leistungskontrollen wird nachgewiesen, dass die Kompetenzziele eines Studienganges gemäss Studienplan erreicht worden sind.

² CAS ASHG: Die Leistung wird wie folgt kontrolliert:

- a In den Grundmodulen werden die vier Kompetenzbereiche (theologisch-seelsorglich; rituell-liturgisch; gerontologisch und Kommunikation) durch schriftliche Leistungsnachweise geprüft. Der Kompetenzbereich Systemkompetenz wird durch drei mündliche Leistungsnachweise geprüft.
- b Die studiengangübergreifenden Module werden durch schriftliche Leistungsnachweise geprüft.
- c Die praktische Ausbildung (Praxisfeld und Supervision) wird durch einen schriftlichen Bericht geprüft.

³ CAS CPT: Die Leistung wird wie folgt kontrolliert:

- a Die Grundmodule und die praktische Ausbildung (Praxisfeld und Supervision) werden durch schriftliche Leistungsnachweise geprüft.
- b Die studiengangübergreifenden Module werden durch schriftliche Leistungsnachweise geprüft.
- c Der Studiengang wird durch einen schriftlichen Bericht abgeschlossen.

⁴ CAS LOS: Die Leistung wird wie folgt kontrolliert:

- a Die Grundmodule 1–3 werden durch schriftliche Leistungsnachweise geprüft. Die Grundmodule 4 und 5 werden durch eine gemeinsame Leistungskontrolle geprüft.

- b* Die studiengangübergreifenden Module werden durch schriftliche Leistungsnachweise geprüft.
- c* Die praktische Ausbildung (Praxisfeld und Supervision) wird durch einen schriftlichen Bericht geprüft.

⁵ CAS SPKS: Die Leistung wird wie folgt kontrolliert:

- a* Die 6 Grundmodule werden durch schriftliche Leistungsnachweise geprüft.
- b* Die studiengangübergreifenden Module werden durch schriftliche Leistungsnachweise geprüft.
- c* Die Elemente der praktischen Ausbildung (Praxisfeld und Supervision) werden durch einen schriftlichen Bericht geprüft.

⁶ CAS SSMV: Die Leistung wird wie folgt kontrolliert:

- a* Die 6 Grundmodule werden durch schriftliche Leistungsnachweise geprüft.
- b* Die studiengangübergreifenden Module werden durch schriftliche Leistungsnachweise geprüft.
- c* Die Leistungen zum Erwerb von Spezialwissen werden durch eine schriftliche Leistungskontrolle geprüft.
- d* Die Elemente der praktischen Ausbildung (Praxisfeld und Supervision) werden durch einen schriftlichen Bericht geprüft.

⁷ CAS SYSA: Die Leistung wird wie folgt kontrolliert:

- a* Das Grundmodul 1 wird durch eine mündliche Leistungskontrolle geprüft. Die Grundmodule 2- 4 werden durch schriftliche Leistungskontrollen geprüft.
- b* Die studiengangübergreifenden Module werden durch schriftliche Leistungsnachweise geprüft.
- c* Das Rahmenprogramm (Einführung, Abschlussveranstaltung und Evaluation) wird durch einen schriftlichen Bericht und ein Fachgespräch geprüft.
- d* Die praktische Ausbildung (Praktikum mit Shadowing und Supervision) wird durch einen schriftlichen Bericht geprüft.

⁸ Die Qualität der seelsorglichen Tätigkeit wird durch Supervision gewährleistet. Die erforderlichen Supervisionsstunden werden jeweils durch die jeweiligen Supervisoren oder Supervisorinnen bestätigt.

⁹ DAS SPES: Leistungskontrollen werden in den entsprechenden CAS-Studiengängen festgelegt. Zudem sind eine DAS-Arbeit und ein DAS-Kolloquium erforderlich.

¹⁰ MAS SPES: Leistungskontrollen werden in den entsprechenden CAS-Studiengängen, in den Grund- und Aufbaumodulen, in den studienübergreifenden Modulen und im DAS SPES festgelegt. Zudem sind eine MAS-Arbeit und ein MAS-Prüfungsgespräch erforderlich.

¹¹ Die Teilnehmenden werden durch die Geschäftsleitung oder über das Prüfungsverwaltungssystem über die Bewertung ihrer Leistungskontrollen schriftlich informiert.

¹² Die konkrete Ausgestaltung der Leistungskontrollen wird in den Studienplänen sowie in Ausführungsbestimmungen geregelt.

¹³ Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Arbeit nicht selbstständig verfasst und dass andere als die angegebenen Quellen benutzt wurden. Weitergehende Massnahmen wie der Ausschluss aus dem Studiengang oder der Entzug des Abschlusses bzw. des Titels bleiben vorbehalten.

¹⁴ Schriftliche Abschlussarbeiten müssen am Schluss die nachstehende datierte und unterschriebene Erklärung enthalten: „Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit als nicht erfüllt bzw. mit Note 1 bewertet wird und dass die Universitätsleitung bzw. der Senat zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Abschlusses bzw. Titels berechtigt ist. Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbstständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.“

Leistungsbewertungen

Art 23 ¹ Die Leistungskontrollen von CAS und DAS werden auf der Grundlage eines Beurteilungsrasters mit „erfüllt“ oder mit „nicht erfüllt“ bewertet und gelten entsprechend als bestanden oder nicht bestanden.

² Die Leistungskontrollen werden durch Mitglieder des Lehrkörpers der Studiengänge oder andere von der Programmleitung bezeichnete Personen bewertet. Die schriftliche Qualifikationsarbeit für einen DAS-Abschluss in Seelsorge wird in der Regel von den betreffenden Studienleitungen und der Geschäftsleitung begutachtet. Die Programmleitung übt die Oberaufsicht über die Leistungskontrollen aus.

³ Ist eine Leistungskontrolle mit „nicht erfüllt“ beurteilt worden, so kann sie einmalig wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens 3 Monate nach der schriftlichen Benachrichtigung der bzw. des Teilnehmenden erfolgen.

Art. 24 ¹ Die MAS-Arbeit und das MAS-Prüfungsgespräch werden benotet. Genügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet:

- 4 ausreichend
- 4.5 befriedigend
- 5 gut
- 5.5 sehr gut
- 6 ausgezeichnet

² Ungenügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet: 3.5; 3; 2.5; 2; 1.5; 1.

³ Die Gesamtnoten werden wie folgt gerundet:

5.75 bis 6.00	Note 6
5.25 bis < 5.75	Note 5.5
4.75 bis < 5.25	Note 5
4.25 bis < 4.75	Note 4.5
4.00 bis < 4.25	Note 4
3.25 bis < 4.00	Note 3.5
2.75 bis < 3.25	Note 3
2.25 bis < 2.75	Note 2.5
1.75 bis < 2.25	Note 2
1.25 bis < 1.75	Note 1.5
1.00 bis < 1.25	Note 1

⁴ Die schriftliche Qualifikationsarbeit für einen MAS-Abschluss in Spezialseelsorge wird in der Regel vom Inhaber bzw. von der Inhaberin der Professur für Seelsorge an der Universität Bern bzw. von der Inhaberin bzw. Inhaber der Professur für Pastoraltheologie der Theologischen Hochschule Chur und einer zweiten wissenschaftlich qualifizierten Fachperson begutachtet. Die Programmleitung übt die Oberaufsicht über die Leistungskontrollen aus. Die Note der MAS-Arbeit ergibt sich aus dem Mittelwert der Note der beiden Gutachten.

⁵ Ungenügende Leistungskontrollen können einmalig wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens 6 Monate nach der schriftlichen Benachrichtigung der bzw. des Teilnehmenden erfolgen.

⁶ Die Abschlussnote für den MAS-Studiengang ist der Mittelwert der Note der MAS-Arbeit und der Note der Masterprüfung, wobei die Note der MAS-Arbeit doppelt gewichtet wird.

Regelstudienzeit und Studienzeitbeschränkung

Art. 25 Die Regelstudienzeit für die CAS-Studiengänge beträgt 2 Jahre. Die maximale Studienzeit für die CAS-Studiengänge beträgt 5 Jahre. Zur Erlangung eines DAS bzw. MAS darf der Abstand zum Absolvieren eines CAS nicht mehr als 10 Jahre betragen. Massgebend ist das Datum des Zertifikats. Die Regelstudienzeit für die Erweiterung zum DAS und für die Erweiterung zum MAS beträgt je 2 Jahre. Die maximale Studienzeit beträgt jeweils 3 Jahre. Die Programmleitung kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Wer ohne Bewilligung die maximale Studienzeit überschreitet, kann vom Studiengang ausgeschlossen werden.

Anrechnung externer Studienleistungen

Art. 26 Extern erbrachte Studienleistungen können bis zum Umfang von $\frac{1}{3}$ der ECTS-Credits eines Studienganges angerechnet werden, sofern diese an einer Hochschule erbracht wurden und mit einzelnen Zielen und Inhalten des Studiengangs übereinstimmen. Über die Anrechnung entscheidet die Programmleitung. Diese erlässt dazu Ausführungsbestimmungen. Eine Anrechnung ist auf 10 Jahre nach Absolvierung der Studienleistung beschränkt. Massgebend ist das Datum der Abschlussurkunde.

Abschlüsse

Art. 27 ¹ Es können die Abschlüsse bzw. Titel gemäss Art. 1 verliehen werden.

² Die Abschlüsse bzw. Titel werden gemeinsam von der Theologischen Fakultät der Universität Bern und der Theologischen Hochschule Chur ausgestellt und die Abschlussurkunden von der Dekanin

oder dem Dekan der Theologischen Fakultät der Universität Bern, dem Rektor bzw. der Rektorin der Theologischen Hochschule Chur sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten der Programmleitung unterzeichnet.

³ Ein Abschluss bzw. Titel wird erteilt werden, wenn

- a die Veranstaltungen des Studienganges im vorgegebenen Umfang besucht wurden,
- b die Leistungskontrollen bestanden wurden sowie
- c alle finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind.

⁴ Die DAS-Diplomierten haben die CAS-Zertifikate, die MAS-Diplomierten das DAS-Diplom vor Ausstellung des Abschlusses zurückzugeben, da diese Abschlüsse Bestandteil des nächst höheren Abschlusses sind.

⁵ Ein Diploma Supplement gibt Aufschluss über Zugangsvoraussetzungen, Ziele, Inhalt und Umfang des Studienganges.

⁶ Die CAS-/DAS-Abschlüsse bzw. der MAS-Titel allein berechtigen nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien oder zum Doktorat an der Universität Bern oder an der Theologischen Hochschule Chur.

⁷ Teilnehmende, die einen Studiengang nicht bestanden haben, erhalten eine Teilnahmebestätigung über die absolvierten Kursteile. ECTS-Credits können nur bei bestandenen Leistungskontrollen bescheinigt werden.

⁸ Die Teilnahme an einzelnen Modulen wird durch eine Bescheinigung bestätigt. Wenn die dazu gehörigen Leistungskontrollen absolviert und bestanden wurden, werden auch die ECTS-Credits bescheinigt.

5. Finanzierung und Kursgelder

Finanzierung

Art. 28 ¹ Die Studiengänge finanzieren sich aus den Kursgeldern. Hinzu kommen gegebenenfalls Beiträge Dritter.

² Nach der Übergangsfrist gemäss Art. 34 Abs. 2 unterliegen die Einnahmen aus den Kursgeldern der Weiterbildungsoverheadabgabe der Universität Bern folgendermassen: Die Overheadabgabe beträgt 5 % der Kursgeldeinnahmen. Der Anteil der Universität Bern an den Abgaben wird proportional zu den Leistungen, die die Universität Bern für die Durchführung der Studiengänge erbringt, berechnet. Die Theologische Hochschule Chur verzichtet auf die Erhebung einer Overheadabgabe.

Festsetzung und Fälligkeit der Kursgelder, Rückzug der Anmeldung und Kostenfolge

Art. 29 ¹ Die Kursgelder sind kostendeckend und marktgerecht und enthalten sämtliche Anmeldegebühren und Gebühren für die Leistungskontrollen. Muss eine Leistungskontrolle wiederholt werden, fallen die entsprechenden Gebühren zusätzlich an. Die Programmleitung bestimmt über Ausnahmen. Die Programmleitung setzt die Kursgelder der Studiengänge in folgendem Rahmen fest:

- a CAS ASHG, CPT, LOS, SPKS, SSMV oder SYSA: CHF 8'000.- bis CHF 12'000.-
- b Erweiterung zum DAS SPES: CHF 1'500.- bis 2'500.- (zusätzlich zu den Kursgeldern für die zwei absolvierten CAS)

- c Erweiterung zum MAS SPES: CHF 3'000.- bis 4'000.- (zusätzlich zu den Kursgeldern für das DAS SPES und dem dritten absolvierten CAS)

²Die Kursgelder werden nach Anmeldeschluss in Rechnung gestellt. Die Programmleitung bestimmt, ob die Kursgelder gesamthaft oder in Raten zu bezahlen sind. Sämtliche finanziellen Verpflichtungen müssen vor Erteilung des Abschlusses beglichen sein.

³Ein Rückzug der Anmeldung vor dem Anmeldeschluss des Studienganges ist ohne Kostenfolge möglich. Bei einer Abmeldung nach Anmeldeschluss werden die Kursgelder für den gesamten Studiengang in voller Höhe in Rechnung gestellt. Wenn für die abgemeldete Person ein Ersatz gefunden werden kann, werden einzig Bearbeitungskosten von CHF 100.- in Rechnung gestellt. Werden Teile oder der ganze Studiengang nicht besucht, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Erlass der Kursgelder. Der Abschluss einer Annullationskostenversicherung ist den einzelnen Teilnehmenden überlassen.

6. Organisation

Programmleitung

Art. 30 ¹ Die Programmleitung übt die wissenschaftliche, finanzielle, inhaltliche und organisatorische Leitung für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung der Studiengänge aus.

² Im Einzelnen sind der Programmleitung die folgenden Aufgaben übertragen:

- a Erlass der Studienpläne, Genehmigung der Detailprogramme und Bestimmung der Dozierenden sowie Entscheid über die strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung der Studiengänge,
- b Erlass der Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement,
- c Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Kursgelder und Prüfungsgebühren sowie der Jahresrechnung,
- d Konkretisierung der Zulassungsbedingungen und Entscheid über die Zulassung zu den Studiengängen,
- e Beaufsichtigung der Leistungskontrollen,
- f Prüfung, ob alle Anforderungen für die Verleihung der Abschlüsse und Titel erfüllt sind,
- g Beaufsichtigung der Qualitätssicherung, insbesondere der Evaluation der Studiengänge,
- h Bestimmung und Wahl der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters,
- i Übertrag der operativen Programmkoordination an die Geschäftsleitung, die der Präsidentin oder dem Präsidenten direkt unterstellt ist,
- k Bestimmung und Wahl der Studienleiterinnen und Studienleiter der Studiengänge,
- l Bestimmung und Wahl des Sekretariats, dem sie die entsprechenden Aufgaben zuweist,
- m Erlass von Pflichtenheften und weiteren Ausführungsbestimmungen.

³ Die Programmleitung setzt sich zusammen aus

- a zwei Mitgliedern, die von der Theologischen Fakultät der Universität Bern aus ihrer Professorinnen- und Professorenschaft gewählt werden, darunter die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Seelsorge,
- b einem Mitglied, das die Hochschulkonferenz der Theologischen Hochschule Chur aus ihrer Professorinnen- und Professorenschaft wählt, sowie
- c zwei Mitgliedern, die von den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn bestimmt werden, und
- d einem Mitglied, das von der Deutschschweizerischen Ordinarienkongferenz bestimmt wird.

⁴ Diese Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Programmleitung kann weitere Mitglieder mit beratender Funktion und Antragsrecht aufnehmen.

⁵ Die Präsidentin oder der Präsident der Programmleitung wird aus den Mitgliedern gemäss Absatz 3 Buchstabe a von der Theologischen Fakultät der Universität Bern gewählt und in der Regel mit der Inhaberin oder dem Inhaber der Professur für Seelsorge besetzt.

⁶ Die Studienleiterinnen bzw. die Studienleiter sowie die Geschäftsleitung nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Programmleitung teil.

⁷ Die Programmleitung konstituiert sich selber, wobei in der Regel die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Seelsorge der Theologischen Fakultät der Universität Bern das Präsidium innehat. Die Programmleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Sie fällt ihre Entschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid. Das Budget muss von allen sechs stimmberechtigten Mitgliedern der Programmleitung einstimmig verabschiedet werden. Eine Vertretung von Mitgliedern der Programmleitung in Sitzungen ist im Ausnahmefall möglich, ebenso Entscheidungsfindung auf dem Korrespondenzweg.

Geschäftsleitung

Art. 31 ¹ Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter wird an der Universität Bern angestellt.

² Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter ist verantwortlich für die operative Leitung des Programms mit folgenden Aufgaben:

- a Planung, Koordination und Evaluation sowie fachliche Weiterentwicklung des Gesamtprogramms,
- b Zusammenarbeit, Beratung und Unterstützung der Studienleitungen,
- c Verpflichtung der Dozierenden für die einzelnen Kurse und Veranstaltungen nach Rücksprache mit den Studienleitungen und gemäss Beschluss der Programmleitung,
- d Rechnungsführung, Budgeterstellung und -überwachung,
- e Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Beziehungspflege,
- f Beratung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,

- g* Organisation von studiengangübergreifenden Modulen nach Rücksprache mit dem Präsidium der Programmleitung,
- h* Organisation und Qualitätssicherung der DAS- und MAS-Arbeiten nach Rücksprache mit dem Präsidium der Programmleitung,
- i* Antragsstellung an die Programmleitung für die Zulassung zum Studiengang nach Rücksprache mit den Studienleitungen,
- k* Qualitätssicherung und -reporting,
- l* Austausch mit den kirchlichen und universitären Weiterbildungsinstitutionen,
- m* Zusammenstellen und Weiterleiten der Daten zur korrekten Erhebung der Weiterbildungsoverheadabgabe an die Programmleitung,
- n* Weitere Aufgaben, die von der Programmleitung definiert werden.

Studienleitung

Art. 32 ¹ Jeder Studiengang hat eine eigene Studienleitung. Diese wird von der Programmleitung bestimmt.

² Die Studienleiterin oder der Studienleiter ist verantwortlich für die operative Leitung des jeweiligen Studiengangs mit folgenden Aufgaben:

- a* Organisation und Durchführung der Veranstaltungen und Leistungskontrollen,
- b* Beratung und Betreuung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- c* Vorschläge für Dozierende zu Händen der Programmleitung,
- d* Inhaltliche Kommunikation mit den Dozierenden für die einzelnen Kurse,
- e* Finanzielle Administration im Rahmen des Budgets,
- f* Qualitätssicherung und -reporting,
- g* Zusammenstellen und Weiterleiten der Daten zur korrekten Erhebung der Weiterbildungsoverheadabgabe an die Geschäftsleitung,
- h* Weitere Aufgaben, die von der Programmleitung definiert werden.

7. Rechtspflege

Rechtspflege

Art. 33 ¹ Die Verfügungen der Theologischen Fakultät resp. ihrer Dekanin oder ihres Dekans, die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können innert 30 Tagen ab Kenntnis bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

² Bei Entscheidungen der Programm- oder Studienleitung, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare Verfügung des Dekans oder der Dekanin der Theologischen Fakultät der Universität Bern verlangt werden.

³ Gegen Beschwerdeentscheide der universitären Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern erhoben werden.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 34 ¹ Teilnehmende, welche die Studiengänge vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen haben, schliessen ihren Studiengang gemäss dem Reglement für das Weiterbildungsprogramm in Seelsorge und Pastoralpsychologie vom 15. Mai 2014 ab.

² Für den Zeitraum vom 01.01.2021 - 31.12.2021 wird die Overheadabgabe der Universität Bern (5 % der Kursgeldeinnahmen) ausschliesslich auf den studiengangübergreifenden Modulen, die von der Geschäftsleitung der AWS organisiert werden, erhoben. Die konkrete Ausgestaltung dieser Übergangsfrist wird in einer separaten Vereinbarung zwischen der Weiterbildungskommission der Universität Bern und der Programmleitung geregelt.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 35 Das Reglement für das Weiterbildungsprogramm in Seelsorge und Pastoralpsychologie vom 15. Mai 2014 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 36 Dieses Reglement tritt auf den 1. Februar 2021 in Kraft.

Von der Theologischen Fakultät der Universität Bern beschlossen:

Bern, 3.12.2020

Der Dekan

Prof. Dr. David Plüss

Vom Senat der Universität Bern genehmigt:

Bern, 29.1.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Christian Leumann

Von der Theologischen Hochschule Chur beschlossen:

Chur, **05.05.2021**

Der Rektor

Prof. Dr. Christian Cebulj